

Eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit erreichten in 15 Zahlstellen 2494 Mitglieder, und zwar in
 1 Zahlstelle mit 13 Mitgliedern um $\frac{1}{4}$ Stunde
 13 Zahlstellen " 2460 " " $\frac{1}{2}$ " "
 1 Zahlstelle " 21 " " 1 " "

Wie an den Gesamtloohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen die einzelnen Bundesstaaten beziehungsweise Landesteile beteiligt sind, zeigt die Schlusstabelle mit der Ueberschrift: „Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung sowie Anzahl der Mitglieder, welche sie erhielten.“

Wie sich die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Verbandsmitglieder am Schlusse des Jahres 1914 gestalteten, zeigt die nachstehende Tabelle, die auch die entsprechenden Zahlen aus dem Jahre 1913 aufweist.

Stundenlöhne, Anzahl der Zahlstellen und Verbandsmitglieder, für welche sie gelten.

Stundenlöhne in Pfennigen	1913		1914		Stundenlöhne in Pfennigen	1913		1914		
	Zahlstellen	Mitglieder	Zahlstellen	Mitglieder		Zahlstellen	Mitglieder	Zahlstellen	Mitglieder	
31	1	6	1	7	55	22	1257	34	2449	
32	3	30	1	5	56	17	893	12	683	
32½	—	—	1	5	56½	—	—	1	117	
33	4	72	4	46	57	20	1685	13	890	
34	7	142	5	114	58	11	909	22	1204	
35	7	128	13	285	59	12	1524	14	1569	
36	5	143	6	170	60	11	1701	15	801	
37	6	108	6	93	61	11	1845	10	1207	
37½	1	5	—	—	61½	1	406	—	—	
38	8	171	6	79	62	23	2736	7	667	
39	10	339	8	133	63	10	1611	15	2040	
40	31	855	25	569	63½	—	—	1	414	
41	10	281	16	610	64	7	1497	14	3450	
42	30	975	16	459	65	7	2402	10	1416	
42½	3	42	—	—	66	2	35	11	3022	
43	25	842	26	642	67	7	719	3	1381	
43½	—	—	1	25	68	6	718	6	485	
44	22	826	25	988	69	3	1582	3	396	
44½	—	—	1	28	70	5	4626	8	866	
45	58	1576	39	1031	71	1	651	2	1592	
46	70	2445	33	963	72	4	288	3	3851	
47	56	2871	70	2239	73	3	1399	1	665	
47½	5	78	2	27	74	3	2227	4	250	
48	33	1296	46	2094	75	3	686	4	1728	
48½	2	126	1	52	76	1	24	3	407	
49	38	1888	37	1941	77	4	256	3	2494	
49½	1	27	1	58	78	—	—	1	44	
50	54	2550	53	1802	79	1	54	2	55	
50½	—	—	1	31	80	3	191	2	172	
51	36	2221	33	1709	81	—	—	1	57	
51½	—	—	1	98	82	3	2366	1	163	
52	48	3221	41	1932	84	—	—	2	2891	
52½	—	—	2	55	85	—	—	1	21	
53	17	1235	45	3079	90	2	2561	2	2534	
54	18	1400	23	1776	—	—	—	—	—	
54½	1	102	—	—	—	—	—	—	—	
					813	62840	819	62603		

Betrug die Summe der gesamten Stundenlöhne der 62840 Verbandsmitglieder im Jahre 1913 M. 37456,27, so beträgt sie für die 62603 Verbandsmitglieder im Jahre 1914 M. 38318,17.

Der gesamte Stundenlohn und die Durchschnittslohnsätze gestalten sich in den beiden letzten Jahren folgendermaßen:

Jahr	Mitgliederzahl	Gesamtstundenlohn M.	Durchschnittslohn S.
1913	62840	37456,27	59,60
1914	62603	38318,17	61,20

In welchem Maße eine Verschiebung in der Arbeitszeit eingetreten ist, zeigt die folgende Tabelle:

Tägliche Arbeitszeiten, Anzahl der Zahlstellen und Mitglieder, für welche sie gelten.

Tägliche Arbeitszeit in Stunden	1913		1914		Tägliche Arbeitszeit in Stunden	1913		1914	
	Zahlstellen	Mitglieder	Zahlstellen	Mitglieder		Zahlstellen	Mitglieder	Zahlstellen	Mitglieder
11	33	562	22	387	9¾	4	192	5	247
10¾	1	38	1	35	9½	54	9409	57	11211
10½	5	87	9	250	9	29	13728	30	14870
10	687	38824	695	35603	—	—	—	—	—

Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung sowie Anzahl der Mitglieder, welche diese erhielten.

Bundesstaaten bzw. Landesteile	Zahlstellen-gebiete	Lohnerhöhung in Pfennigen pro Stunde und Anzahl der Mitglieder										Zahlstellen-gebiete	Verkürzung der Arbeitszeit in Stunden pro Tag		
		½	1	1½	2	2½	3	3½	4	5	¼		½	1	
		Ostpreußen	21	—	346	—	503	11	503	—	—		21	1	—
Westpreußen	13	48	185	—	1339	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Brandenburg	47	—	1378	—	2853	—	87	—	—	36	—	—	—	—	
Pommern	35	—	361	114	746	—	400	—	—	2	13	10	—	—	
Posen	14	—	579	—	71	—	18	—	—	—	—	—	—	—	
Schlesien	57	—	2147	—	1147	—	600	25	164	2	—	59	—	—	
Provinz Sachsen	52	—	1801	—	1543	—	82	—	—	—	—	—	—	—	
Schleswig-Holstein	50	—	970	—	1237	—	214	—	38	4	—	102	—	—	
Hannover	37	—	1027	17	1188	—	350	22	—	26	1	18	—	—	
Westfalen	22	—	1119	—	551	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hessen-Nassau	10	—	491	—	1539	—	79	—	—	1	—	13	—	—	
Rheinland	17	—	1173	—	1477	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Preußen insgesamt	375	48	11577	131	14194	11	2328	47	202	63	11	13	202	21	
Bayern	19	—	987	—	461	—	9	—	—	18	—	—	—	—	
Rheinpfalz	4	—	189	—	41	—	36	—	—	—	—	—	—	—	
Königreich Sachsen	57	—	478	—	6747	—	3527	—	1343	1	—	1343	—	—	
Württemberg	15	—	209	—	1188	—	19	—	—	1	—	807	—	—	
Baden	11	—	537	—	444	—	113	—	—	1	—	31	—	—	
Hessen	4	—	532	—	—	—	—	—	—	1	—	77	—	—	
Mecklenburg-Schwerin	50	—	1235	—	142	—	274	—	—	—	—	—	—	—	
Sachsen-Weimar	9	—	372	—	362	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Mecklenburg-Strelitz	9	—	304	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Oldenburg	10	—	200	—	328	—	146	—	—	—	—	—	—	—	
Braunschweig	10	—	205	—	371	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sachsen-Meiningen	7	—	304	—	16	—	13	—	—	—	—	—	—	—	
Sachsen-Altenburg	7	—	387	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sachsen-Coburg-Gotha	3	—	241	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Anhalt	4	—	—	—	244	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwarzburg-Rudolstadt	2	—	63	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwarzburg-Sondershausen	1	—	—	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waldeck	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reuß ä. L.	2	—	119	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reuß j. L.	3	—	244	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Thüringen-Weimarer	3	—	37	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sachsen-Weimarer	2	—	284	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bremen	1	—	—	—	1169	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hamburg	3	—	—	—	154	—	150	—	—	—	—	—	—	—	
Elbsaß-Lothringen	5	—	175	—	740	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Deutsches Reich	617	48	18694	131	26763	11	6615	47	1545	101	15	13	2460	21	

53955

2494

Für die Familien der Kriegsteilnehmer.

gh. Die Verhandlungen des Reichstags über die Verbesserungen der Entschädigungen, die an die Familien der im Kriege gefallenen oder arbeitsunfähig gewordenen Kriegsteilnehmer gezahlt werden sollen, sind jetzt beendet, und ihr Ergebnis ist so, daß eine genaue Aufklärung der in Betracht kommenden Familien notwendig erscheint. Leider muß jede Familie, deren Ernährer zum Kriegsdienste eingezogen ist, mit der Möglichkeit rechnen, daß auch sie in die traurige Lage kommt, die Entschädigungen in Anspruch nehmen zu müssen. Daher ist diesen Familien zu räten, die Belehrungen über den Anspruch auf die Entschädigungen, wie sie sich jetzt gestaltet haben, für alle Fälle sorgfältig aufzuheben.

Eine besondere Schwierigkeit für die Erlangung der jetzt zugestandenen Verbesserungen liegt darin, daß die Militär-Verforgungsgesetze und das Militär-Hinterbliebenengesetz unverändert geblieben sind, also über die Verbesserungen nichts sagen. Ebenso geht aus den Beschlüssen des Reichstages allein — und nur sie werden in der Regel den unteren Behörden bekannt — nicht mit der nötigen Bestimmtheit hervor, was die Familien verlangen können. Maßgebend hierfür sind vielmehr die gesamten Verhandlungen über diese Frage sowohl in dem Reichshaushaltsausschuß als auch in der Vollversammlung des Reichstags. Hieraus ergibt sich:

Die Entschädigungen, die nach den Militär-Verforgungsgesetzen und nach dem Militär-Hinterbliebenengesetz zu zahlen sind, stellen nur die unter allen Umständen zu gewährenden Mindestleistungen dar. Zu ihnen sind jetzt Verbesserungen gekommen, die sich auf den Kreis der anspruchsberechtigten Personen, auf die Höhe der Leistung und auf das Verfahren beziehen.

Anspruchsberechtigt sind nach dem Militär-Hinterbliebenengesetz die Ehefrau, Kinder, Eltern und Großeltern der im Kriege gefallenen Kriegsteilnehmer. Die

unehelichen Kinder und die Pflegekinder können nach dem Gesetze nichts verlangen. Diese Härte soll überall dort beseitigt werden, wo der gefallene Kriegsteilnehmer zum Unterhalt dieser Kinder entweder gesetzlich verpflichtet war oder tatsächlich freiwillig beigetragen hat. In entsprechender Weise sollen für die Hinterbliebenenversorgung den Eltern gleichgestellt werden die Personen, die den gefallenen Kriegsteilnehmer wie ihr Kind erzogen haben und von ihm wie von ihrem Kinde unterstützt worden sind oder unterstützt worden wären.

Die Eltern haben nach dem Militär-Hinterbliebenengesetz nur dann einen Anspruch, wenn ihr Lebensunterhalt von dem Sohne, der ihnen durch den Krieg entzogen worden ist, bereits früher ganz oder überwiegend bestritten wurde. Außerdem sollen jetzt diejenigen Eltern anspruchsberechtigt sein, die sich erst nach dem Tode ihres Sohnes nicht mehr aus eigener Kraft ernähren können und daher der Unterstützung bedürftig geworden sind.

Die Höhe der Unterstützungen richtet sich in erster Linie nach den Militär-Verforgungsgesetzen und dem Militär-Hinterbliebenengesetz. Wenn aber diese Bezüge in keinem Verhältnis zu dem früheren Verdienst des gefallenen oder arbeitsunfähig gewordenen Kriegsteilnehmers stehen, sollen Zuschläge gewährt werden. Die Zuschläge sind so zu bemessen, daß sie, zusammen mit den Bezügen nach den Gesetzen, betragen:

Bei der Witwe	etwa 30—40 pSt.	des früheren Verdienstes
" " Vollweise	" 20—30 "	
" " Halbweise	" 12—20 "	
" den Eltern	" 20 "	
" dem ganz arbeitsunfähigen Kriegsteilnehmer	" 75 "	
" dem hilflosen Kriegsteilnehmer	" 100 "	

Jedoch sollen die Zuschläge nur so weit bewilligt werden, daß alle Bezüge für eine Familie zusammen

nicht mehr als etwa M. 2400 oder das Gesamteinkommen der Familie nicht mehr als M. 5000 jährlich betragen.

Für den teilweise arbeitsunfähigen Kriegsteilnehmer soll die Verdienstmöglichkeit berücksichtigt werden. Nehmen wir an, ein solcher Kriegsteilnehmer soll nach dem Gutachten der Ärzte noch 30 pSt. Arbeitsfähigkeit besitzen. Findet er aber ohne seine Schuld überhaupt keine Arbeit oder nur eine solche, bei der er nicht 30 pSt. des vollen Verdienstes erreichen kann, so soll ihm im ersten Falle die Vollrente, im zweiten Falle die Rente ausbezahlt werden, die seinem Verdienste entspricht.

Das Verfahren ist ganz besonders wichtig für die Erlangung der Mehrleistungen. Den Anspruch hat der Berechtigte bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes anzumelden. Ob aber hier immer die nötige Kenntnis dessen besteht, was über die Bestimmungen der Militär-Verforgungsgesetze und des Militär-Hinterbliebenengesetzes hinaus verlangt werden kann, ist sehr zweifelhaft. Daher darf sich der Berechtigte nicht durch eine ungünstige Auskunft der Ortspolizeibehörde zurückschrecken lassen, sondern muß darauf bestehen, daß sein Antrag so angenommen wird, wie er ihn stellt, daß also auch die Mehrleistungen verlangt werden. Wird ihm das von der Ortspolizeibehörde verweigert, dann muß er sich bei der vorgesetzten Behörde beschweren.

Sollen die Entschädigungen für uneheliche Kinder und Pflegekinder gewährt werden, dann muß gleich der genaue Nachweis dafür beigelegt werden, daß die behaupteten Unterstützungen früher erfolgt sind. Eltern, die erst nachträglich unterstützungsbedürftig geworden sind, haben ihre wirtschaftliche Lage zu schildern und dürfen ebenfalls Beweise, die beigebracht werden können, nicht vergessen. Dasselbe gilt für teilweise arbeitsunfähige Kriegsteilnehmer, die eine höhere Rente haben wollen, weil sie nicht so viel verdienen können, wie ihrer Rente entspricht: sie haben ihren Verdienst nachzu-

weisen. Das wird in der Regel am einfachsten und besten durch einen Lohnauszug des Arbeitgebers geschehen.

Schwieriger wird manchmal der Nachweis in den Fällen sein, in denen der frühere Verdienst eines gefallenen Kriegsteilnehmers in Betracht kommt. Wo es aber irgend möglich ist, muß auch in diesen Fällen der Lohnauszug des Arbeitgebers beschafft werden. War der Verdienst des Gefallenen vor dem Eintritt des Mannes in den Kriegsdienst außergewöhnlich gering, dann ist der Nachweis für die Zeit des regelmäßigen Verdienstes notwendig.

Es kann sich aber auch um einen Gefallenen oder Verletzten handeln, der so jung ist, daß er vor seinem Eintritt in den Kriegsdienst noch gar keinen oder einen ganz geringen Verdienst gehabt hat. Für ihn muß der Verdienst nachgewiesen werden, den der junge Mann nach seiner vollständigen Ausbildung erlangt hätte. Für Geschäftsleute, Bauern usw. werden die Steuern des Kriegsteilnehmers einen Anhalt zur Schätzung des früheren Arbeitsverdienstes bieten; daher wird der Steuerzettel dem Antrage beizulegen sein.

Die ärztlichen Gutachten werden für teilweise Arbeitsunfähige sehr wichtig sein. Hält ein Verletzter die ihm bewilligte Rente für zu gering und glaubt er, daß ein anderer Arzt seines Bezirkes ein günstigeres Gutachten abgeben kann, so soll der Berechtigte ausdrücklich beantragen, daß von diesem Arzte ein Gutachten eingeholt werde. Das Gutachten wird ihm darüber beruhigen, daß er in der Tat die ihm zustehende Rente erhalten hat.

Nach den Verhandlungen im Reichstage ist anzunehmen, daß die hier angeführten Verbesserungen der Entschädigungen gewährt werden, wenn nur der richtige Weg dazu eingeschlagen worden ist. Wo daher die Bemühungen nicht den erwarteten Erfolg gehabt haben, ist zu vermuten, daß ein Fehler vorgekommen ist. Daher wird es gut sein wenn sich dann die Beteiligten an ein Arbeitersekretariat wenden. Ueberhaupt werden ihnen die Arbeitersekretariate in derartigen Angelegenheiten wertvolle Hilfe leisten können.

Zur Vermeidung künftiger Kriege.

Von Ad. Thiele, Mitglied des Reichstags.

Im Maiheft der Zeitschrift „Völker-Friede“, dem Organ der Deutschen Friedensgesellschaft, behandelt Pfarrer O. Umfried einige der Einwände gegen den Gedanken, alle Streitigkeiten zwischen den Staaten möchten durch Schiedsgerichte geschlichtet werden. Da wurde zunächst gesagt, niemand bürge für die Unparteilichkeit der Schiedsrichter, und ein Anspruch, den beispielsweise Deutschland erhebe, würde sicherlich aus feindseliger Gesinnung gegen uns auch dann abgelehnt werden, wenn er noch so berechtigt sei. Umfried hält dieses Bedenken für unbegründet. Gewisse Grundregeln für die Entscheidungen der Schiedsgerichte, an welche diese gebunden seien, müßten natürlich vorher festgelegt werden, so daß für nationale Voreingenommenheiten kein Raum bleibe. In Wirklichkeit sei auch in den zahlreichen Fragen, die bereits bisher durch Schiedsgerichte geschlichtet worden sind, noch von keiner Seite eine Klage über Parteilichkeit geführt worden. Doch selbst wenn dem Völkertribunal ein Irrtum unterlaufe, so sei derselbe doch keinesfalls so schwerwiegend wie die entsetzlichen Folgen eines Krieges.

Ein weiterer Einwand gehe dahin, daß zwar nebensächliche Streitfragen der Schlichtung durch Schiedsgerichte unterworfen werden könnten, wie etwa die Casablancafrage oder die Neufundlandfischerei, daß aber bei sogenannten Lebensfragen die Anrufung eines Schiedsurteils nicht angängig sei. Umfried will auch diesen Einwand nicht gelten lassen. Zu den Lebensfragen, in die sich kein Staat hineinreden lassen dürfe, und die er ganz nach eigenem Urteile entscheiden müsse, würden unter andern die gezählt, ob der Staat eine Erweiterung seiner Machtphäre brauche, ob er seine Absatz- und Einfuhrgebiete vergrößern dürfe, ob er berechtigt sei, gewissen Mächtschaften der Gegner zuzuvorkommen, wenn er sich durch dieselben bedroht fühle. Umfried entgegnet darauf, es sei der alteingetoste Souveränitätsbegriff, der dieser Auffassung zugrunde liege. Doch höher als der Herrschaftswunsch irgendeines Einzelstaates stehe die Rechtsordnung des Lebens der Gesamtstaaten. Sei diese Rechtsordnung aufgerichtet, so müßten die Bedürfnisse des einzelnen Volkes ebensogut verschwinden, wie etwa ein in einem einzelnen Schweizer Kanton gegenüber dem Schweizer Bundesstaat auftretendes ähnliches Bedürfnis habe verschwinden müssen. Die Absatz- und Einfuhrgebiete unterwerfen allen Nationen gleichermaßen offenstehen, oder der Handel der einzelnen Nation müßte ein von allen andern zugestandenes unanfechtbares Betätigungsbereich erhalten. Herr Umfried hätte dieses entweder vermeiden sollen. Nur der Grundsatz der schrankenlosen „offenen Tür“ entspricht dem fortgeschrittenen Handelsverkehr der Völker miteinander und trägt zugleich in sich die beste Gewähr für friedliche Ausgleichung entstehender Spannungen.

Daß irgendwer die Unabhängigkeit eines Staates bedrohe und daß deshalb dem Staate das Recht auf Kriegsführung gesichert bleiben müsse, erkennt Umfried gleichfalls nicht an. Werde es gelungen sein, die internationale

Anarchie zu überwinden, so könne von der Bedrohung der Selbständigkeit eines Staates überhaupt nicht mehr die Rede sein. Im zukünftigen Zeitalter würden vielmehr sogenannte Lebens- und Ehrenfragen zwischen den Völkern wahrscheinlich gar nicht mehr aufgeworfen werden. Sollte es wider Erwarten trotzdem der Fall sein, so sei nicht einzusehen, warum nicht ein in seinen höchsten Lebensinteressen bedrohtes Volk auch seine höchsten Güter nicht lieber dem Schutze des Rechts als dem der Waffen sollte anvertrauen können.

Das dritte Bedenken gegen die endgültige Entscheidung von Streitfragen durch Schiedsgerichte laute, es bestche keine Gewähr dafür, daß der Teil, der sich durch den Schiedspruch ins Unrecht gesetzt fühlt, sich dem Spruche unterwerfe. Demgegenüber sei nach den bisherigen Erfahrungen darauf hinzuweisen, daß höchstwahrscheinlich die moralischen Garantien genügen. Unter den Hunderten von Schiedsprüchen, die bisher gefällt worden seien, besäße sich keiner von irgendwie ernsthafter Bedeutung, dem der unterlegene Staat die Vollstreckung verweigert hätte. Sollten jedoch wider Erwarten die moralischen Garantien nicht ausreichen, so könnten die Mittel des diplomatischen und des wirtschaftlichen Druckes durch die Staatengemeinschaft angewendet werden, ehe Waffengewalt für die Vollstreckung des Schiedspruches in Anspruch genommen werde.

Besonders scharfe Anfechtung habe der vierte Programmsatz der Friedensgesellschaft gefunden, der die Unterstützung aller Bestrebungen fordert, die auf gleichzeitige und gleichmäßige Herabsetzung der Rüstungen gerichtet sind. Wer aus dieser Forderung herauslese, das Vaterland solle wehrlos gemacht werden, vergesse die Worte „gleichzeitig und gleichmäßig“. Selbstverständlich müsse die Abrüstung in allen Ländern gleichzeitig und gleichmäßig nach vorher zu treffenden Vereinbarungen erfolgen. Auf der andern Seite sollten die Freunde starker Rüstungen doch nicht vergessen, daß sie fortgesetzt versichert haben, eine starke Rüstung sei die beste Bürgschaft für den Frieden. Alle Länder hätten seit langen Jahren aufs schärfste gerüstet, aber der Friede sei doch nicht erhalten geblieben. Die Rüstungen hätten die ihnen zugeschriebene Zauberwirkung also nicht geäußert, und möge vom nationalen Standpunkt aus die Umpangierung der Grenzen noch so berechtigt sein, so sei doch der Rüstungswetlauf gefährlich. Umfried unterschreibt, was unser Genosse Karl Kautsky in seiner Broschüre: „Nationalstaat, imperialistischer Staat und Staatenbund“ auf Seite 64 sagt, daß nämlich das Wettrüsten zur Kriegsurache werden mußte und daß sich die kriegerische Stimmung einzig an der Tatsache der gegenseitigen Mobilisierung entzündet habe. Die glänzende Wehr, die die Staaten sich geschaffen, um den Frieden zu sichern, habe sie beim ersten Versuche, sie anzulegen, in den Krieg gezogen. Umfried meint, daß jetzt die allerungünstigste Zeit zur Erörterung der Abrüstungsfrage sei; trotzdem wolle er andeutungsweise sagen, was er unter „Formel der Abrüstung“ verstehe. Er setzt voraus, daß die Staaten nicht mehr als Konkurrenten sich gegenübersehen, sondern als Associés an einem Strange ziehen; sie müßten gewissermaßen eine Firma etwa unter dem Titel „Schutz der gemeinsamen Kultur“ gegründet haben. Dann könnten sie feststellen, welchen Prozentsatz der Staatseinnahmen sie bisher auf die Rüstungen verwendet haben. Dann ließe sich berechnen, welche Quote der Gesamtrüstungsausgabe bei gemeinsamer Herabsetzung des Rüstungsbudgets auf den einzelnen Teilnehmer falle. Er hofft, daß die kommenden Geschlechter auf diese Gedanken zurückgreifen müßten, wenn sie nicht abermals einen Zusammenbruch erleben wollen.

Der letzte Punkt ist der schwächste in Umfrieds Ausführungen. Auch wir Sozialisten erblicken in der gemeinsamen Abrüstung eine wesentliche Einschränkung der Kriegsgefahr. Aber das wichtigste ist und bleibt doch, daß der Gedanke der Schiedsprüche bei allen auftauchenden Streitigkeiten zur Ausführung gelangt. In seinen Konsequenzen ist alles andere: allseitige Abrüstung, Aufhören der geheimen Diplomatenarbeit, Sicherung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit aller Staaten und Völker, darin mit enthalten.

Glücklich die Zeit, die zur Erkenntnis gelangt sein wird, daß jedes Mittel recht ist, welches dem Ziele dient, künftige Kriege zu vermeiden.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Die Feststellungen über den Mitgliederbestand in den Zahlstellen,

die seit Januar dieses Jahres regelmäßig zweimal monatlich erfolgen, sollen auf Beschluß des Zentralvorstandes auch für das dritte Vierteljahr fortgeführt werden. Das hierfür erforderliche Material wird den Zahlstellen noch im Laufe dieses Monats zugehen. Die Feststellungen geschehen in der gleichen Weise wie bisher, Veränderungen sind nicht vorgenommen worden. Die Karten tragen die Nummern 13 bis 18; der Termin der Feststellungen ist jeder Karte aufgedruckt. Die mit den Feststellungen Beauftragten haben die Karten gewissenhaft auszufüllen und rechtzeitig einzusenden. Daß die Beteiligung immer noch nicht völlig befriedigt, ergibt sich zur Genüge aus den veröffentlichten Ergebnissen. Eine Besserung ist durchaus erwünscht. Je lückeloser die Beteiligung der Zahlstellen an den Feststellungen, desto höher ist ihr Resultat zu bewerten.

Um ein möglichst glattes Funktionieren auch in den Zahlstellen zu erzielen, die sich aus vielen Bezirken zusammensetzen, sind wir gern bereit, diesen Zahlstellen eine

Anzahl Karten zur Verfügung zu stellen, damit die Bezirksfunktionäre bei den Feststellungen mit zur Hand gehen können. Allerdings müssen die Vorstände solcher Zahlstellen ihre Funktionäre zur größten Pünktlichkeit anhalten, damit nicht Verzögerungen entstehen. Die Karten aus den Bezirken sind natürlich den Zahlstellenvorständen einzusenden, die das Ergebnis für den gesamten Bereich ihrer Zahlstelle zusammenstellen und der Zentrale und dem Gauleiter einschicken. Zahlstellen, die zu dem vorgeschriebenen Zweck Karten zugestellt wünschen, mögen sich umgehend melden und angeben, für wieviel Bezirke sie Karten gebrauchen.

Zahlstellen, die nicht bis Ende dieses Monats in den Besitz des Materials gelangt sind, wollen sofort hierher Mitteilung machen, damit die Zustellung noch rechtzeitig erfolgen kann.

Bezugskalender zur Arbeitslosenunterstützung.

Mit dieser Nummer des „Zimmerer“ gelangt der neue Bezugskalender zur Arbeitslosenunterstützung zum Versand. Der Bezugskalender hat Gültigkeit vom 3. Juli 1915 bis 24. Juni 1916. Alle Zahlstellen erhalten zunächst ein Exemplar für den Auszahler der Arbeitslosenunterstützung. Wir bitten, die Kalender den mit dieser Funktion beauftragten Kameraden zu übermitteln. Zahlstellen, die wegen ihres ausgedehnten Gebiets die Arbeitslosenunterstützung an mehreren Stellen auszahlen, erhalten auf Bestellung für jeden Auszahler einen Kalender.

Der Zentralvorstand.

Berichte aus den Zahlstellen.

Cöln. Die am 30. Mai im „Roten Löwen“ statt gefundene außerordentliche Mitgliederversammlung beschäftigte sich zunächst mit den Ergänzungswahlen zum Vorstande. Zu wählen waren der erste Vorsitzende, der zweite Kassierer sowie der zweite Schriftführer und ein Revisor. Die Wahlen wurden glatt erledigt. Hierauf hielt Kamerad Janßen-Düsseldorf einen Vortrag über: „Der Krieg, seine wirtschaftlichen Folgen und die Kriegsmassnahmen der Gewerkschaften“. Die bei Ausbruch des Krieges allgemein vorherrschende Meinung, daß unter den heutigen Verhältnissen bei Anwendung der modernen Kriegswaffen der Krieg nur von kurzer Dauer sein könne, habe sich als falsch erwiesen. Nachdem der Krieg schon zehn Monate währt, hat sich das Arbeitsverhältnis wesentlich gebessert durch die fortgesetzten Einberufungen. Eine Ausnahme bildet jedoch das Baugewerbe. Große Kommunalverbände lassen überhaupt keine Bauarbeiten ausführen oder nur in ganz beschränktem Maße. Die private Bautätigkeit ruht vollständig. Dies trifft auch auf die Industriegebiete zu, wo sonst eine lebhaftere Bautätigkeit herrschte. Dennoch weist der Wohnungsmarkt eine Steigerung der leerstehenden Wohnungen auf. Dies ist auf die Einschränkungen seitens der Kriegsfamilien zurückzuführen. Die vorherrschende Geldknappheit übt ebenfalls einen ungünstigen Einfluß auf den Baumarkt aus. Die vorhandenen Kapitalien sind unter sehr günstigen Bedingungen auf die Kriegsanleihen gezeichnet und dadurch dem Baumarkt entzogen worden. Auf das wirtschaftliche Leben hat der Krieg in ungemein schädlicher Weise eingewirkt, und zwar zuungunsten der Konsumenten. Nach Ausbruch des Krieges erfuhr die wichtigsten Lebensmittel eine noch nie gekannte Preissteigerung. Produzenten sowie Händler haben enorme Gewinne erzielt. Auf politischem Gebiet war es unmöglich, auf den ausgedehnten Weltmarkt nennenswerten Einfluß auszuüben. Die von den Gewerkschaften veranlaßten Kriegsmassnahmen sind von den meisten Mitgliedern verkannt worden. Den besten Beweis hierfür bilden die zu Anfang getroffenen Beschlüsse der einzelnen Gewerkschaften. Teilweise wurden Beschlüsse gefaßt, die auf die Dauer unhaltbar erschienen, und somit mußten erhebliche Einschränkungen eintreten. Redner wies dann noch auf die Opfer an Gut und Blut hin, welche der Krieg die beteiligten Nationen gekostet hat. Mit der Mahnung an die noch vorhandenen Mitglieder, rege für die Interessen des Verbandes zu wirken, damit unsere später heimkehrenden Kameraden ein gefestigtes Organisationsverhältnis vorfinden, schloß der Redner seinen mit großem Interesse aufgenommenen Vortrag. Hierauf gab Janßen den Bericht über die Arbeitsverhältnisse am Neubau der Stickstoffabrik in Knapsack bei Cöln. Recht eigenartige Verhältnisse herrschen auf diesen Baustellen. Ueberstundenwesen sowie Sonntagsarbeit sind hier an der Tagesordnung, jedoch ohne die tariflichen Zuschläge. Besondere Mühe hat es gekostet, bis der Cölnener Stundenlohn dort erreicht wurde. Es kommen drei große Firmen in Betracht, nämlich Allgemeine Hochbaugesellschaft Düsseldorf, Hannoverische Zementbau-Aktiengesellschaft sowie die Firma Thyssen. Beim zuständigen Arbeitgeberbund eingeleitete Beschwerden waren erfolglos, da dieses Gebiet nicht zum Lohngebiet Cöln gehört, sondern tariffreies Gebiet ist. Die dort von den beteiligten Gewerkschaften veranstalteten Versammlungen zeigten bestimmte Forderungen auf, diese wurden den Firmen übermittelte. Die allgemeine Hochbaugesellschaft lehnte jedoch eine Verhandlung mit den Organisationen ab, während die andern es nicht der Mühe wert erachteten, überhaupt die übersandten Schreiben zu beantworten. Es muß in Zukunft ein ernstes Wort gesprochen werden.

Am 6. Juni fand im Lokal Offermann in Knapsack eine Versammlung der am Neubau der Stickstoffabrik beschäftigten Zimmerer statt. Kamerad Janßen-Düsseldorf berichtete über den bisherigen Verhandlungsgang. Von den Firmen wurde verlangt, daß die Ueberstunden sowie Sonntagsarbeiten eingeschränkt würden, es sollten nur unbedingt nötige Ueberstunden geleistet werden. Die Firmen weigern sich jedoch strikte, mit den Organisationen in Verhandlungen einzutreten. Eine am gleichen Tage vor Beginn der Versammlung stattgefundenen Vertrauensmännerversammlung der drei beteiligten Gewerkschaften einigte sich dahin, den Versammlungen vorzuschlagen, persönlich beim Generalkommando in Coblenz vorstellig zu werden und dort für Abhilfe der bestehenden Mißstände zu wirken. Da es sich um militärische Arbeiten handelt, verspricht dieser

Weg den besten Erfolg. Sollte dieser Weg fehlgehen, so ist späterhin den Organisationen kein Vorwurf zu machen, wenn es auf fraglicher Baustelle zur Arbeitseinstellung kommen sollte. Der Unterhalt der dort Beschäftigten ist sehr teuer. So sind für Beköstigung und Wohnung pro Woche bis M 27 bezahlt worden. Alles geht darauf aus, die Gelegenheit auszunutzen. Ferner beschloß die Vertrauensmännerversammlung, die übermäßig lange Arbeitszeit zu beseitigen; es sollen nur die allerunvermeidlichsten Ueberstunden geleistet werden, und zwar unter Bezahlung der tariflichen Zuschläge. Janßen ermahnte die Anwesenden zur Besonnenheit, warnte vor übereiliger Arbeitsniederlegung, wie dies in vergangener Woche geschehen sei und ermahnte, die Vorschläge der Vertrauensmännerversammlung anzunehmen. Ferner ermahnte er die Kameraden, die Ueberstunden zu verweigern und nicht, wie es vorgekommen sei, nach den Polieren zu laufen und sich anzubieten für Ueberstunden. In der Diskussion kamen auch die recht eigenartigen Kontinentalverhältnisse zur Sprache. Das Mittagessen ist schlecht, Brot erreicht oft einen Preis bis zu M 2,50, indem 25 Schnitten à 10 g aus einem Brot geschnitten werden, welches sonst für 65 g zu haben ist. In den Schlafbaracken fehlt das nötige Wasser zur körperlichen Reinigung. Die Leitungsanlagen sind vorhanden, jedoch die meiste Zeit ohne Wasser. Beschwerde beim Bauarbeiter blieb erfolglos, er mutete dem Beschwerdeführer zu, die Leute sollten nach Anspack gehen und sich dort waschen. Es wäre sehr am Platze, daß die Gewerbeinspektion hier gründlich Ordnung schaffe. Mit dem von der Vertrauensmännerversammlung vorgeschlagenen Weg erklärte sich die Versammlung einverstanden. Hierauf wurde ein Vertrauensmann für den Bezirk gewählt, bei dem jeder Differenzfall zu melden ist. Ferner wurde die Beitragsfestsetzung geregelt und für die einzelnen Arbeitsstellen die nötigen Platzdelegierten gewählt. Ferner wurde gewünscht, daß die Zeitungen pünktlicher geschickt werden sollen. Dies wird in der Weise geändert, daß die betreffende Anzahl Zeitungen direkt von Hamburg nach Anspack geschickt wird und nicht erst von Köln aus. Hierauf Schluß der Versammlung.

Wenigerode. In der letzten Zeit mußten mehrere Versammlungen ausfallen, weil die Vorstandsmitglieder auswärts arbeiteten. Am 5. Juni fand wieder eine Mitgliederversammlung statt, die zunächst einige geschäftliche Mitteilungen entgegennahm. Danach wurde die Quartalsabrechnung verlesen und der Kassierer entlastet. Die Einnahme betrug M 786,92. An die Zentralkasse wurde gesandt M 547,70. Einnahme und Ausgabe der Lokalkasse stellen sich auf M 208,31. Der Bestand beträgt M 21,68. Die Versammlung befaßte sich sodann mit einem Antrag des Kartells auf Abführung eines Beitrages von 5 g zur Erhaltung des „Volksgartens“. Es wurde beschlossen, daß jedes Mitglied pro Woche 5 g Beitrag für die Kartellkasse zu zahlen hat, und zwar vom 1. April ab. Der Beitrag wird wöchentlich von den Hilfskassierern eingezogen, solange es die örtlichen Verhältnisse nicht anders gestatten. Nach der Wahl eines Kartelldelegierten trat Schluß der Versammlung ein.

Sterbetafel.

Zwickau. Am 1. Juni starb unser Mitglied **Richard Kruschwitz** im Alter von 59 Jahren.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Bei dem Bahnbrückenbau in Stuttgart, Gefe Wolframsstraße und Ludwigsburger Straße, stürzte am 18. Mai ein etwa 8 m hohes Gerüst ein, als es von einigen mit Steinen beladenen Kollwagen befahren wurde. Zwölf Arbeiter stürzten teils mit ab, teils wurden sie unter den Trümmern begraben. Zwei Arbeiter erlitten bedenkliche Verletzungen, so daß sie in Automobilen ins Katharinenhospital gebracht werden mußten. Die übrigen kamen mit weniger schweren Verletzungen davon und konnten sich, nachdem ihnen die erste Hilfe zuteil geworden war, nach Hause begeben. Die Arbeiten werden von dem Eisenbeton-Baugeschäft **Wagh & Freitag** ausgeführt. Eine Untersuchung ist im Gange. Der Einsturz soll auf schlechtes Gerüstmaterial zurückzuführen sein.

Handwerkammerforgen. Der Maurer- und Zimmermeister **Seidemann** in Freientalbe betreibt eine Schneidemühle und wirkt als Bauunternehmer. Der Zimmerplatz ist auf demselben Grundstück wie die Schneidemühle. Es wurde für das Geschäftsjahr 1912/13 für den ganzen Betrieb sowohl von der Handwerkskammer in Berlin als auch von der Handelskammer in Potsdam mit Beiträgen herangezogen.

Er klagte gegen die Potsdamer Handelskammer und wünschte, daß die beitragsfähigen Summen nur zu einem Viertel für die Heranziehung zu Handelskammerbeiträgen und zu drei Vierteln für die Beiträge zur Handwerkskammer in Betracht gezogen werden sollten.

Der Bezirksausschuß in Potsdam hörte Sachverständige und legte dann den Beitrag für die Handelskammer von M 19,20 auf M 14,30 herab, indem er ausführte:

Es seien hier zwei selbständige Betriebe anzunehmen. Der Schneidemühlbetrieb sei rein handwerksmäßig, da es sich um Gütererzeugung handle. Anders sei es bei dem Baugewerbe des Klägers. In diesem sei er als selbständiger Bauunternehmer tätig, der mit Bauherren abschließe und niemals für andere Bauunternehmer Arbeiten ausführe. Die Organisation eines baugewerblichen Unternehmens sei dann aber als kaufmännische anzusehen, wenn der Unternehmer als Bauunternehmer in der Weise aufträte, daß er ganze Bauten übernehme und einzelne Arbeiten an Handwerker (Schlosser, Tischler usw.) weitergebe. Diese Voraussetzungen seien hier gegeben. Darum habe nach § 27 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches vom 19. August 1897 der auf den abgabepflichtigen Teil des klägerischen Gesamtunternehmens fallende Teil der Gewerbesteuer festgesetzt werden müssen. Dieser betrage M 130 für das Bauunternehmergewerbe des Klägers, während der Rest der von ihm

gezahlten Gewerbesteuer auf den Schneidemühlbetrieb entfalle. Die M 130 kämen für die Heranziehung zu Handelskammerbeiträgen in Frage. Da 11 pZt. der staatlich veranlagten Gewerbesteuer für 1912/13 als Beiträge für die Handelskammer erhoben wurden, betrage der Beitrag M 14,30.

Das Oberverwaltungsgericht hob auf die gegen dieses Urteil vom Kläger eingelegte Revision das Urteil auf und verwies die Sache an den Bezirksausschuß zurück. Das Gericht stellte zunächst einen Verfahrensmangel fest und führte dann zu der Streitfrage selber folgendes aus:

Offenbar handelte es sich bei den beiden Betrieben des Klägers nicht um getrennte Geschäfte, sondern um ein einheitliches Geschäft. Sei das aber der Fall, dann könne eine Zerlegung, wie sie der Bezirksausschuß vornahm, nicht vorgenommen werden. Wenn das ganze Geschäft ein einheitliches sei, dann würde es sich nur fragen, ob die Tätigkeit, die Kläger bei Fertigstellung ganzer Bauten auf eigene Rechnung im Auftrage Dritter ausübe, nach Art und Umfang so gestaltet sei, daß sie nicht als Hilfsbetrieb oder Nebenbetrieb für den im übrigen handwerksmäßigen Geschäftsbetrieb gelten könne. Wenn sie als ein nebenfällige Tätigkeit im Verhältnis zum Ganzen gelten könnte, dann würde die Heranziehung zu Handelskammerbeiträgen unzulässig sein. Wenn aber jene Wirksamkeit bei Fertigstellung ganzer Bauten auf eigene Rechnung im Auftrage Dritter nicht bloß eine Hilfsstätigkeit im obigen Sinne sei, dann hätte die Handelskammer S. mit Recht herangezogen. Der Bezirksausschuß müsse dies nachprüfen.

Aus den Unternehmerorganisationen.

„Stolz muß ich sein, solange ihr leugnet meinen Wert.“ Dieser bekannte Spruch kommt uns immer wieder ins Gedächtnis, wenn wir gelegentlich einmal einen Blick in die „Deutsche Arbeiterzeitung“ tun. In ihrer Nr. 23 vom 6. Juni d. J. schreibt sie über „Die Lohnregulierung im Kriegszustand“: „In Anerkennung der vaterländischen Kriegsarbeit der deutschen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat der Staatssekretär des Reichsamts des Innern Dr. Delbrück in der Reichstagsitzung vom 29. Mai ausgeführt: „Es wäre ungerecht und unbillig, wenn ich hier nicht feststelle, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre patriotische Pflicht in jeder Beziehung erfüllt haben. Ich stelle weiter fest, daß die Arbeiter in den verschiedensten Branchen sich überall mit Eifer und in voller Hingabe ihrer Kräfte in den Dienst des Vaterlandes gestellt haben, daß man sich nicht scheute, eine längere Arbeitszeit zu ertragen und Abweichungen von den zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter dienenden Bestimmungen willig auf sich genommen hat, in der Ueberzeugung, daß die Fortführung der Arbeit im unerlässlichen Interesse des Vaterlandes liegt. Aus dieser Befinnung heraus ist es auch überall gelungen, Differenzen über Löhne aus der Welt zu schaffen. Es ist gelungen, eine Regulierung der Löhne zu erreichen, die der teurer gewordenen Lebenshaltung entspricht.“ Damit ist vor dem Lande von zuständiger Stelle aus festgestellt, daß die deutschen Arbeitgeber allen berechtigten Lohnansprüchen, die seitens der Arbeiter unter Hinweis auf die besonderen durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse erhoben wurden, durchaus entsprochen haben. An dieses unantastbare Zeugnis des Stellvertreters des Reichszanzlers, Staatssekretärs des Innern Dr. Delbrück, wird man sich zu erinnern haben, wenn etwa nach dem Kriege versucht werden sollte, die Bedeutung der von den deutschen Arbeitgebern geleisteten wirtschaftlichen Kriegsarbeit nach der einen oder andern Richtung herabzusetzen. Es wäre das ein Unternehmen, dem von vornherein jede Berechtigung abzuspochen wäre. Denn, so schreibt eine offiziöse Korrespondenz, wenn es den Tatsachen entspricht, daß die deutschen Arbeitnehmer hinter der Front ihre patriotische Pflicht in jeder Weise erfüllt haben, so ist es in noch viel höherem Grade eine völlig unbestreitbare Tatsache, daß ohne die hingebende treue Arbeit, ohne die glänzend bewährte organisatorische Kraft, ohne die Intelligenz und die wissenschaftliche Schulung der deutschen Arbeitgeber die umfassende Umgestaltung der Verhältnisse, die der Kriegszustand unbedingt erforderte, schwierig so glücklich und ganz gewiß nicht so schnell hätte durchgeführt werden können, wie es tatsächlich der Fall gewesen ist.“

Das will die „Arbeitgeberzeitung“ der deutschen Arbeiterschaft insbesondere im Hinblick auf die Zukunft zum Bewußtsein bringen. Nun, es dürfte der Zeitpunkt nahezukommen, wo unser Zentralvorstand die Korrespondenz bekennt, die im Kriegszustand mit dem Vorstande des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe über die Lohnregulierung geführt hat. Sie dürfte einen andern Eindruck machen als jener ist, den die „Arbeitgeberzeitung“ erwecken möchte.

Der Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände quittiert schmunzelnd über das Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen, das vom Reichstag am 29. Mai in zweiter und dritter Lesung angenommen worden ist, indem er in der „Deutschen Arbeiterzeitung“ Nr. 23 vom 6. Juni schreibt: „Die mit der Beratung des Entwurfs betraute neunte Kommission hatte sich einstimmig für die Regierungsvorlage ausgesprochen. Der Reichstag ist ihr hierin gefolgt und hat nur zwecks Sicherung des Mieters die Bestimmung hinzugefügt, daß in dem Zwangsversteigerungsbefehl der Mieter oder Pächter über die Bedeutung der Beschlagnahme belehrt wird. Mit der Annahme des Gesetzes ist ein Mißstand beseitigt worden, der in den letzten Jahren für das gesamte am Bau beteiligte Handwerk große Schädigungen verursacht hat, insofern als sich das Privatkapital infolge des mangelhaften Schutzes des Hypothekengläubigers von der Verleihung des Grundbesitzes allmählich zurückgezogen hat und andere Anlagen bevorzugte, bei denen es nicht dem großen Risiko ausgesetzt war. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes über die Abtretung von Miet- und Pachtzinsforderungen, die ursprünglich zum Schutze des wirtschaftlich Schwachen getroffen waren, sind heute in der Praxis in das Gegenteil umgeschlagen, indem sie einem unfaulderen Schieberum Schutz gewährten zum

Schaden nicht nur der Hypothekengläubiger, sondern des gesamten Handwerkerstandes.

Den wesentlichen Teil zur Beseitigung dieser Mißstände hat der Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände, dem die Zentralverbände des Hoch- und Tiefbaues, des Maler-, Gipser- und Stuckateurgewerbes, des Installations-, Klempner- und Kupferschmiedegewerbes, des Dachdecker- und Straßenbaugewerbes angehören, beigetragen. Seit seinem dreijährigen Bestehen ist der Reichsbund ständig bemüht gewesen, die Reichsregierung zur Vorlage eines die schlimmsten Schäden der Hypothekengesetzgebung beseitigenden Gesetzesentwurfes im Bundesrat zu veranlassen. Der Ausbruch des Krieges verzögerte die gesetzgeberischen Arbeiten. In neuester Zeit hat aber die vom Reichsbund im Verein mit den Arbeitnehmerorganisationen begründete Kriegsarbeitsgemeinschaft für das Baugewerbe die Bemühungen des Reichsbundes in dieser Richtung fortgesetzt. Sie hat sich in Eingaben an die maßgebenden Regierungsstellen gewandt, weitere gewerbliche und kommunale Verbände für die Frage zu interessieren gewußt und durch ihre Bezirksausschüsse auch die einzelnen Bundesregierungen auf die Wichtigkeit der Frage besonders in gegenwärtiger Zeit aufmerksam gemacht. Den rastlosen Bemühungen des Reichsbundes und der Kriegsarbeitsgemeinschaft ist erfreulicherweise der gewünschte Erfolg nunmehr zuteil geworden.“

Man kann es dem Reichsbunde baugewerblicher Arbeitgeberverbände bedenkenfrei glauben, daß dieses Gesetz für seine Mitglieder einen großen materiellen Kriegserfolg ausmacht. Und man wird auch seine Offenheit zu würdigen wissen, daß er selbst darauf hinweist, wie die Kriegsarbeitsgemeinschaft für das Baugewerbe die Bemühungen des Reichsbundes wirksam unterstützt hat. In dieser Richtung hat ja die Arbeitsgemeinschaft für das Baugewerbe überhaupt sehr segensreich gewirkt; sie verdient das Lob des Reichsbundes voll auf. Anders liegt es mit ihren übrigen sich selbst gesteckten Aufgaben. Insbesondere mit dem Vorhaben, für die Durchführung der Tarifverträge sorgen zu wollen. Soweit sich Unternehmer an die Tarifverträge nicht kehren, wie beispielsweise die Firma **Holzmann & Co.**, rührt die Arbeitsgemeinschaft keinen Finger. Aber die Arbeitgebervertreter in dieser Kriegsarbeitsgemeinschaft tun, wie das Protokoll vom 18. März 1915 zeigt, alles, um Teuerungszulagen an die Arbeiter zu verhindern. Vorteile für die Arbeiter zu erreichen, meinte dort Herr **Förchner** mit verblüffender Offenheit, „das widerspricht dem Geist der Kriegsarbeitsgemeinschaft“.

Versammlungsanzeiger.

- Dienstag, den 22. Juni:**
Langensalza: Gleich nach Feierabend im „Oberen Felsenkeller“.
- Freitag, den 25. Juni:**
Cassel: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Obere Karlsstraße 17. — **Jena:** Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — **Rudolstadt:** Nach Feierabend im „Gambrius“.
- Sonntag, den 26. Juni:**
Wien: Abends 8 Uhr in der „Herberge zur Heimat“. — **Günz:** Abends 8 Uhr in „Stadt Altona“, Am Markt. — **Schönebeck:** Bei Haaf, „Bürgerhaus“, Breiter Weg.
- Sonntag, den 27. Juni:**
Hann i. W.: Nachm. 2 Uhr bei S. Braun, Feidichstraße 81. — **Hohensalza:** Nachm. 3 Uhr bei Boietenef, Nikolaistr. 15. — **Marne:** Bei H. Diekmann, Rorderstraße.

Anzeigen.

Nachruf.

Am 6. Juni starb nach kurzem Leiden infolge eines Unglücksfalles unser treuer Kamerad

Oswald Risch

aus W ü m b a c h im 20. Lebensjahre.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm stets

[M. 3,60] Die Bahnhalle **Ilmenau i. Thür.**

Zahlstelle Berlin und Umg.

Dienstag, den 22. Juni, abends 8 1/2 Uhr:

Allgemeine Mitgliederversammlung

im Gewerkschaftshaus, Engelufer 15.

Tagesordnung: „Die Kriegsfürsorge“. Referent: Stadtverordneter **Genosse Adolf Ritter**.

Das Erscheinen aller Mitglieder ist Pflicht.

[M. 1,10] Der Vorstand.

Zahlstelle Cottbus.

Zureisende Mitglieder können Beiträge entrichten im

Restaurant Thorke, Cottbus, Berliner Platz.

[60 g] Der Vorstand.

Achtung!

Das Mitgliedsbuch Nr. 148 174, auf den Namen **Hugo Zink** aus **Altenbergen** lautend, ist nach Angabe verloren oder gestohlen worden. (Die letzten Beitragsmarken sind in der Zahlstelle **Erfurt** geklebt.) Die Zahlstellenfunktionäre sowie alle Kameraden werden ersucht, falls das Buch irgendwo auftaucht, es an den Vorsitzenden der Zahlstelle **Erfurt, A. Mückel**, Zimmerer, Osefenaufstr. 9, 3. Et., zu senden.

[M. 1]